

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 17.

Dienstag, den 26. Februar

1856.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen.

Vorladung der Militärpflichtigen zur Loosziehung und Musterung.

Die Orts-Vorsteher erhalten den Auftrag den Militärpflichtigen zu eröffnen, daß sie zur Loosziehung

am Samstag den 1. März

und zur Musterung

am Montag den 10. März

je Morgens 7 Uhr auf hiesigem Rathhause sich einzufinden haben.

Zu beiden Verhandlungen haben die sämmtlichen in die Rekrutirungslisten aufgenommen und inzwischen nachgetragenen — im Jahre 1835 geborenen Jünglinge, insoweit sie nicht in andere Aushebungs-Bezirke verwiesen worden sind, (Art. 20. des Gesetzes) zu erscheinen, wobei denselben zu ihrer Belehrung noch Folgendes bemerkt wird:

1) Das Loos kann auch durch Bevollmächtigte gezogen werden. Väter, volljährige Brüder, oder Vormünder bedürfen keiner schriftlichen Vollmacht, andere Personen aber, welche Abwesende zu vertreten beauftragt sind, müssen eine schriftliche von dem Orts-Vorsteher beglaubigte Vollmacht beibringen. Für Abwesende, die nicht gültig vertreten sind, zieht der Ortsvorstand das Loos.

2) Am Tage der Loosziehung (1. März) wird der Bezirksrekrutirungsrath seine erste Sitzung halten, weswegen etwaige Berücksichtigungs-Ansprüche, soweit dieß nicht bereits geschehen, an diesem Tage geltend zu machen, und mit der erforderlichen Beweisurkunde zu belegen sind;

3) Von dem Tage der Loosziehung an ist für die Anmeldung von Berücksichtigungs-Ansprüchen nur noch ein Termin von 3 Tagen offen.

4) Zum persönlichen Erscheinen bei der Musterung sind ohne Rücksicht auf die gezogene Loosnummer oder auf muthmaßliche Dienstanwärtigkeit, alle Militärpflichtigen, soweit sie nicht durch erweisliche Krankheit oder Haft an dem persönlichen Erscheinen verhindert sind oder bereits im Militär dienen, oder von dem Rekrutirungsrath wegen zu kleinen Maasses oder wegen Gebrechlichkeit ausgeschlossen oder wegen Berufs oder Familienverhältnissen zurückgestellt worden sind, verbindlich ersicht. Dagegen werden die wegen Familien-Verhältnissen oder wegen Berufs vom Rekrutirungsrath bereits Zurückgestellten in ihrem eigenen Interesse wohl daran thun, wenn sie bei der Musterung erscheinen.

Desgleichen sind zum persönlichen Erscheinen gehalten, die zur Musterung von 1856. Verwiesenen der vorjährigen Altersklasse, und zwar

von Birkmannsweiler Loosnummer 41.

von Strümpfelbach Loosnummer 54.

von Bürg Loosnummer 110.

5) Die Militärpflichtigen haben zur obengenannten Stunde pünktlich auf hiesigem Rathhause mit reingewaschenem Körper und reiner Wäsche zu erscheinen.

6) Wer bei der Musterung zu erscheinen hat und nicht erscheint, wird als ungehorsam bestraft, überdies im Zweifelsfalle für diensttchtig angenommen, und nach der Entscheidung des Looses zum Contingent bezeichnet. Einen Militärpflichtigen aber, der zur Einreihung bestimmt ist und unterlassen hat, sich innerhalb der ersten 30 Tage nach dem Musterungstermin vor der Behörde zu stellen, treffen die gesetzlichen Folgen der Widerspenzigkeit.

Von Vorstehendem sind die Militärpflichtigen, beziehungsweise deren Eltern oder Vormünder in Kenntniß zu setzen und haben die Ortsvorsteher bis zum 24. dieß spätestens eine von den Militärpflichtigen zu unterzeichnende Eröffnungsurkunde ans Oberamt einzusenden. Uebrigens haben die Ortsvorsteher mit Ausnahme derjenigen Gemeinden, in welchen sich kein Rekrutirungspflichtiger befindet, zu beiden Verhandlungen sich gleichfalls hier einzufinden.

Den 19. Februar 1856.

K. Oberamt, Häberlen.

Waiblingen. Abhaltung einer Amts-Versammlung in Verbindung mit der Loos-Ziehung.

Zur Wahl des Bezirks-Rekrutirungs-Raths und zum Vortrag der Verhandlungen des Amts-Versammlungs-Ausschusses über seine Verhandlungen insbesondere über die Prüfung und Abhör der Amtspfleg- und Oberamts-Leihkassen-Rechnungen von 1854/55 wird am 1 März d. J. Vormittags 11 Uhr eine Amtsversammlung abgehalten, bei der folgende Amtsversammlungs-Deputirte Stimmrecht haben.

Von Waiblingen 4.
 „ Winnenden 3.
 „ Großheppach 2.
 „ Endersbach 2.
 „ Schwaikheim 2.

von Korb, Beinstein, Strümpfelbach, Neustadt, Neckarrens, Bittensfeld, Leutenbach, Birkmannsweiler, Herdmannsweiler, Hochberg, Höfen, Kleinheppach, Nettersburg, Steinach, je 1. — 14.

Zusammen 27.

Die Ortsvorsteher von allen Gemeinden, mit Ausnahme von Reichenbach, haben schon aus Anlaß der Rekrutirung Morgens 7 Uhr zu erscheinen.

Den 19. Febr. 1856.

K. Oberamt, Häberlen.

Die gemeinschaftlichen Nemter werden auf die Erstattung des unterm 16. Nov. v. J. (Amtsblatt No. 93.) verlangten Berichts in Betreff der Sparcassen hiemit aufmerksam gemacht. Waiblingen, den 23. Februar 1856.

K. Oberamt,
Häberlen.

K. Dekanatamt,
Werner.

Waiblingen. Birkmannsweiler.

(Abänderung einer Schuldenliquidation.)

Wegen eingetretener Hindernisse wird die Schuldenliquidation im Gante des vormaligen Sonnenwirths Johann Jakob Haisch von Birkmannsweiler — statt am 3. März d. J. — erst

Montag den 17. März d. J.

Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhause in Birkmannsweiler stattfinden.

Den 25. Februar 1856.

K. Oberamts-Gericht,
Lamparter.

Winnenden. (Vorladung in außergerichtlichen Schuldsachen.)

In nachbenannten außergerichtlichen Schuldsachen werden die Schuldenliquidationen mit den gesetzlich damit zu verbindenden weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen; die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten werden daher andurch vorgeladen, um entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagsfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezeß, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaigen Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Akten bekannt sind, nicht berücksichtigt, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird, sofern sie nicht speciell darüber erklären, vorausgesetzt, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Kategorie beitreten.

Das Ergebniß des Liegenschafts-Verkaufs wird nur den bei der Liquidation nicht erscheinenden Pfand-Gläubigern, zu deren voller Befriedigung der Erlös ihrer Unterpfänder nicht hinreicht, besonders eröffnet werden. Den übrigen Gläubigern läuft die gesetzliche Frist von 15 Tagen zu Verbringung eines besseren Käufers von der Liquidation, oder wenn der Verkauf erst nachher stattfindet, von dem Verkaufs-Tage an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für sein Anbot sogleich verbindlich macht und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Den 23. Februar 1856.

K. Amts-Notariat,
Ritter.

Name und Heimath des Schuldners.	Ort wo liquidirt wird.	Tagfahrt zur Liquidation.
Wid. Jöys. Schäfer, Schultheiß Zahn	Bräuningsweiler.	Montag den 17. März Morgens 8 Uhr.

Interesse ihrer Gemeindeangehörigen rechtzeitig bekannt wachen lassen.

Schorndorf, den 22. Februar 1856.

K. Forstamt,
Plieninger.

Waiblingen. Aufforderung zur
Zahlung von Zehent- u. Gült-Rückständen.

Für die Zehent- und Gült-Rückstände wird
am nächsten

Donnerstag den 28. d. Mts.

in weiterer Einzug abgehalten werden, wovon
sie betreffenden Säumigen unter Androhung des
Vessers hiemit in Kenntniß gesetzt werden.

Den 23. Februar 1856.

Stadtschultheißenamt.

Dann, A. B.

B.Z. Samstag Abend 7 Uhr bei
Jakob Pfander dem Untern.

Waiblingen.

Schiller-Stiftung betreffend.

Der Staats-Anzeiger vom 16. d. M. (Nro. 40. S. 369) enthält an Alle, denen die Erhaltung, Mehrung, und Würde der National-Litteratur am Herzen liegt, einen Ausruf zur Theilnehmung beim Aufbau eines edlen Werkes, der **Schiller-Stiftung**.

Ihr Zweck ist die Unterstützung bedürftiger Jünger der deutschen Poesie: sie soll ein Denkmal seyn für den großen vaterländischen Dichter, nicht aus Marmor und Erz, aber errichtet von den Segens-Wünschen unglücklicher Geistes-Verwandten, die gelitten und, wie er, die Noth des Lebens kennen gelernt haben, ein Denkmal, in seinen segensreichen Wirkungen fortdauernd durch lange, lange Jahre!

Ich zweifle nicht, daß dieß nationale Werk auch hier und im Bezirke erkannt und gewürdigt wird. Hievon ausgehend, erbitte ich mich, Geldbeiträge zu sammeln, über deren Beförderung nach Stuttgart öffentlicher Nachweis erfolgen wird.

Den 24. Febr. 1856.

Oberamtsrichter,
Pamparter.

Waiblingen. Einen schönen Wurzgarten im Krautgäßle, hat zu verkaufen, wer, sagt die Redaktion d. Bl.

Waiblingen. (Flächsen und Hänfen Garn.) Von der Beschäftigungs-Anstalt wird solches sowohl in größeren als kleineren Partien zu den billigsten Preisen zum Verkauf ausgedoten.

Jhs. Pfander.

Waiblingen.

Ich kaufe altes Zinn, stroh à 18 — 22 fr., engl. 26 — 30 per Pfund.

Schnauffer, Zinngießer.

Waiblingen. Es hat Jemand einen fast noch ganz neuen gewirkten Schwale, mit schwarzem Grund, für eine Confi mandin passend, billig zu verkaufen. — Näheres Auskunft ertheilt die Expedition d. Bl.

Waiblingen. Für einen wohlherzogenen, von rechtschaffenen Eltern herkommenden, mit guten Schulkenntnissen ausgerüsteten jungen Menschen, steht eine Lehrstelle offen. — Näheres bei der Expedition dieses Blattes.

Auch trübe Stunden müssen sein.

(Von F. St.)

Auch trübe Stunden müssen sein,
Wo wir oft selbst an Gott verzagen,
Wo zweifelsucht und kalte Pein
In unserm tiefsten Herzen nagen;
Wo selbst uns stärker kein Gebet,
Wie wir darnach im Innern ringen,
Kein Segen uns von Oben weht,
Denn Gott der Herr läßt sich nicht zwingen.

In solchen Stunden hilfst dir nicht
Trostloses Jammern, endlos Klagen,
Hier höre lieber, was das Licht
Der eigenen Verbannt thar sagen.
Es sagt: Das ist die Wahrheit nicht,
Die da-des Vaters Bild verhüllet.
Die da verlöscht des Leuchturms Licht,
Nur Wunden schläget, keine heilet.

Nur Lüge ist's, sie wird vergehn
Wie Nebel vor dem Sonnenlichte;
Harr in Geduld, so wirst du sehn,
Der böse Wahn wird bald zu nichte.
Bleib gift'gen Grübeteilen fern,
Kämpf' muthig bange Zweifel nieder,
Und bald, ein sel'ger Morgenstern,
Scheint dir des Vaters Gnade wieder.